

RICHTLINIEN

für die Einführung der

Jungunternehmer- bzw Betriebsgründerförderung der Marktgemeinde Lustenau

1. Die Jungunternehmer- bzw Betriebsgründerförderung der Marktgemeinde Lustenau kann für alle in Lustenau neu angesiedelten bzw neu gegründeten Unternehmen, gleich welcher Gesellschaftsform, gewährt werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Stichtag für die Betriebsansiedelung ist der 01. Jänner eines Kalenderjahres. Unternehmen, welche sich ab diesem Zeitpunkt in Lustenau angesiedelt haben bzw einen Betrieb gegründet haben, können in den Genuss der Förderung kommen. Für die Marktgemeinde Lustenau gilt das Datum der Gewerbescheinausfertigung durch die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn als Betriebsgründungsdatum.
3. In den Genuss der Förderung kommen Personen, die sich erstmals hauptberuflich selbständig machen sowie juristische Personen, wenn sich der überwiegende Teil der Gesellschafter erstmals selbständig machen und tatsächlich neue Arbeitsplätze geschaffen werden und sich aus der Selbständigkeit eine entsprechende Lohnsumme ergibt.
4. Grundlage für eine Förderung durch die Marktgemeinde Lustenau bildet ein formloses Ansuchen, in welchem der Förderungswerber schriftlich bekanntgibt, wann der Betrieb gegründet wurde, wieviele Mitarbeiter beschäftigt sind, die Gesamtlohnsumme etc und dass um die Jungunternehmer- bzw Betriebsgründerförderung der Marktgemeinde Lustenau angesucht wird.
5. Die Förderungshöhe ergibt sich für die Marktgemeinde Lustenau aus der jährlichen Kommunalsteuererklärung des Betriebes, welche bis zum 31.03. für das Vorjahr bei der Steuerabteilung der Gemeinde abzugeben ist.
6. Die Höhe der Jahreslohnsumme des einzelnen Unternehmens muss mindestens € 20.000,- betragen, um in den Genuss der Betriebsgründer- bzw Jungunternehmerförderung zu kommen.
7. Berechnung der Förderung:

Lohnsumme des Betriebes	Messzahl	Zinszuschuss	jährliche Förderung/ mögliche Gesamtförderung (3J.)
20.000,- - 100.000,-	EUR 36.500,-	2%	EUR 730,- EUR 2.190,-
100.001,- - 200.000,-	EUR 73.000,-	2%	EUR 1.460,- EUR 4.380,-
200.001,- - 300.000,-	EUR 110.000,-	2%	EUR 2.200,- EUR 6.600,-
300.001,- - unbeschr.	EUR 150.000,-	2%	EUR 3.000,- EUR 9.000,-

8. Der Betrieb muss, damit er zB im Jahre 2009 erstmals die Förderung ausbezahlt erhält, spätestens im April des Vorjahres mit den Kommunalsteuerzahlungen begonnen haben.
9. Die maximale Laufzeit der Förderung beträgt je Betrieb 3 Jahre. Nimmt die Lohnsumme des Antragstellers im Laufe dieser Zeit entsprechend zu, passen sich auch die Förderungszahlungen der Marktgemeinde Lustenau auf die jeweilige Höhe der Kommunalsteuererklärung an. **Betriebe, die bei der Gründung oder Ansiedelung in Lustenau keine Mitarbeiter beschäftigt haben, sind bis zu 3 Jahren nach der Ausstellung des Gewerbescheines (Neugründung oder Ansiedelung von auswärts) berechtigt, die Förderung zu beantragen, wenn in dieser Zeitspanne Mitarbeiter beschäftigt werden.**
10. Betriebe, die in den Genuss der Betriebsgründerförderung der Marktgemeinde Lustenau gekommen sind, müssen ab dem Gründungsdatum laut Gewerbescheinausfertigung mindestens 5 Jahre ihren Standort in Lustenau aufrecht erhalten. Wird der Standort eher verlegt oder löst sich das Unternehmen vorzeitig auf, stellt die Marktgemeinde Lustenau umgehend die ausbezahlte Förderung in Rechnung.

Das Förderungsmodell „Jungunternehmer- bzw. Betriebsgründerförderung der Marktgemeinde Lustenau“ soll in erster Linie für neugegründete Unternehmen in Lustenau in der schwierigen Startphase eine Unterstützung seitens der Gemeinde bringen.

Bei dieser Förderung handelt es sich im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts um eine „De-minimis“-Beihilfe. Im Rahmen dieser Regel können Unternehmen Förderungen bis zu maximal EUR 100.000,- innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten. Förderungen im Rahmen einer anderen „De-minimis“-Richtlinie, welche während des gleichen Zeitraumes gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzurechnen.